

Garantiert neue Garantiefristen

Europas Zusammenkunft schreitet in großen Schritten voran. Den Euro, wie auch neue einheitlich geregelte Garantiefristen beschert uns das Jahr 2002. Seit 1. Januar gilt auf alle Produkte eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Welche Konsequenzen hält die neue Schuldrechtsreform für die Wirtschaft parat?

Sebastian Korts, Rechtsanwalt aus Köln, (www.korts.de) , klärt auf:

Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz bringt ab dem 01.01.2002 u.a. gravierende Änderungen im Bereich des Verjährungsrechts, des allgemeinen Schuldrechts und des Kaufvertragsrechts. Darüber hinaus werden einige Neuerungen eingeführt, die zu einer Erhöhung des Verbraucherschutzes führen.

Unternehmen, die bei ihren Geschäften Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde legen, müssen sich auf diese neuen rechtlichen Bedingungen einstellen, indem sie ihre AGB's anpassen. Viele Klauseln, die derzeit in AGB's üblich sind, werden im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes nicht mehr wirksam sein, weil sie in ihrer bisherigen Fassung der neuen Rechtslage widersprechen. Auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst, die früher im ABGB geregelt waren, sind im Rahmen der Eingliederung in das BGB in einigen Punkten geändert worden.

Nachfolgend sollen einzelne gesetzliche Änderungen bzw. Neuerungen aufgegriffen und ihre Auswirkungen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen skizziert werden, um den Handlungsbedarf für AGB-Verwender zu verdeutlichen.

Verjährungsrecht

Als sehr weitreichend und besonders für Unternehmer belastend wird die Verlängerung der Gewährleistungsfristen empfunden. Statt bisher 6 Monate hat der Verkäufer bzw. Hersteller einer Ware für deren Mangelhaftigkeit ab dem 01.01.2002 zwei Jahre lang einzustehen. Dies gilt nicht nur für neue Waren, sondern auch für gebrauchte. Verschärft wurde auch die Gewährleistungsfrist für Baustoffe, hier haftet der Verkäufer 5 Jahre lang, wenn die von ihm verkauften Baustoffe in ein Bauwerk eingebaut werden und dort Mängel verursachen. Diese Frist wird auch durch AGB's nicht zu verkürzen sein.

Kaufrecht

Dem Begriff des Mangels kommt als Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht zentrale Bedeutung zu. Dieser Mangelbegriff ist zugunsten des Käufers deutlich erweitert worden. So gilt ab dem 01.01.2002 nicht mehr nur eine fehlerhafte Ware als mangelhaft, sondern auch eine Zuweniglieferrung von an sich fehlerfreien Waren, ebenso wie eine fehlerhafte Montageanleitung (so genannte IKEA-Klausel).

Darüber hinaus wird sich der Verkäufer auch an öffentliche Äußerungen über die Ware, insbesondere durch Werbeaussagen, festhalten lassen müssen, soweit sich herausstellt, dass diese Äußerungen nicht zutreffen.

Im Prozess über einen Mangel musste bisher der Käufer beweisen, dass der gerügte Mangel bereits bei Übergabe der Sache vorgelegen hat. Dies dreht das Gesetz nunmehr um: tritt der Mangel während der ersten 6 Monate nach Lieferung der Sache auf, wird zugunsten des

Käufers vermutet, dass der Mangel bereits seit der Lieferung vorhanden war. Es ist dann Sache des Unternehmers, dies zu widerlegen.

In vielen AGB's wird die Beachtung der Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377, 378 HGB zur Voraussetzung von Gewährleistungsvorschriften festgelegt. Zu beachten ist hier, dass § 378 HGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz gestrichen wurde.

Bei Vorliegen eines Mangels gibt das neue Gesetz dem Käufer folgende Rechte:

Zunächst gilt der so genannte Nacherfüllungsanspruch, hier hat der Käufer die Wahl, ob der Verkäufer Ersatz zu liefern hat oder nachbessern muss. Dies ist bereits in vielen bisherigen AGB's so vorgesehen, oftmals jedoch mit einem Wahlrecht des Verkäufers verknüpft, ob Ersatzlieferung oder Nachbesserung vorgenommen wird. Dies ist mit der neuen Gesetzeslage nicht mehr vereinbar, da das neue Gesetz dieses Wahlrecht ausdrücklich dem Käufer, nicht aber dem Verkäufer zugesteht.

Nach 2 erfolglosen Versuchen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Käufer entweder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer den Mangel oder die erfolglose Nacherfüllung verschuldet hat oder nicht. Das Recht zur Wandlung gibt es in dieser Form nicht mehr. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, hat er daneben zusätzlichen Anspruch auf Schadenersatz, wenn dem Verkäufer eine schuldhaft Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

Verbrauchsgüterkauf

Neu ist die Einführung der Regeln über den so genannten Verbrauchsgüterkauf.

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt immer dann vor, wenn ein Unternehmer Waren an einen Verbraucher verkauft. Dann gelten besonders strenge Regeln zum Schutz des Verbrauchers, die sich insbesondere dadurch verstärken, dass sie nicht im Wege der Vertragsfreiheit aufgehoben werden können, insbesondere ist ein Haftungsausschluss für den Unternehmer nicht mehr möglich, weder durch Vertrag noch durch AGB. Lediglich im Bereich von Gebrauchsgütern wird davon ausgegangen, dass eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen von 2 Jahren auf ein Jahr möglich ist, die Klausel "Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung" dürfte auch bei Gebrauchsgütern nach neuem Recht unwirksam sein.

Unternehmerregress

Besondere Beachtung verdienen die Vorschriften zum so genannten Unternehmerregress, der immer dann eine Rolle spielt, wenn eine "Lieferkette" vorliegt, d. h. wenn Waren über einen oder mehrere Zwischenhändler zum Verbraucher gelangen. Insbesondere ist hier auch an Vertriebsverträge zu denken. Mit den Vorschriften zum Unternehmerregress soll solchen Fallgestaltungen vorgebeugt werden, bei denen dem letzten Händler in der Lieferkette aufgrund von Verjährung gegen seinen Vorhändler bzw. den Hersteller keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen, er selbst jedoch gegenüber dem Verbraucher im vollen Umfang gewährleistungspflichtig ist. Das Gesetz sieht hier vor, dass der Verkäufer gegen seine Lieferanten die Aufwendungen ersetzt verlangen kann, die er zu Nacherfüllung wegen eines Mangels erbringen musste. Weiterhin gilt für den Verkäufer gegenüber seinem Lieferanten ebenfalls die bereits erwähnte Beweislastumkehr und die Verjährung seiner Ansprüche gegen seinen Lieferanten unterliegt einer Ablaufhemmung, aufgrund derer die Verjährung frühestens erst zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, spätestens jedoch 5 Jahre, nachdem der Verkäufer selbst die Ware durch seine Lieferanten erhalten hat. AGB's, die diese Form des Unternehmensregresses ausschließen, dürften in Zukunft unwirksam sein.

Geltungsbereich

Das neue Recht ist ab dem 01.01.2002 auf alle Verträge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. Für Verträge, die vor diesem Zeitraum geschlossen wurden, gilt die alte Gesetzeslage fort. Der Grundsatz lautet also: altes Recht für alle Verträge, neues Recht für neue Verträge. Eine Ausnahme gilt hier für Sauer Schuldverhältnisse, also z.B. für Rahmenverträge. Auf diese ist ab dem 01.01.2003 das neue Recht auch dann anzuwenden, wenn die bereits vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden. Etwas komplizierter ist die Geltung bei den neuen Verjährungsvorschriften. Für Verträge, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden, lässt sich als Faustregel aufstellen, dass die Frist gelten soll, die eher abläuft.

Bereits aus diesen lediglich beispielhaft aufgezeigten Änderungen bzw. Neuerungen ist ersichtlich, dass Unternehmer ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen unbedingt einer fachlichen Prüfung unterziehen sollten, da die Gefahr der Unwirksamkeit "alter" AGB's fast überall besteht.

Im Hinblick darauf, dass AGB's gerade für den Fall gelten sollen, bei dem Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Kunde vorprogrammiert sind, nämlich, wenn es um Gewährleistung, Haftung und Verjährung geht, kann sich die Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich negativ für den Unternehmer auswirken, da er dann die neuen Rechte der Verbraucher ungefiltert zu spüren bekommt.